

Benutzungsordnung

für den Kommunalen Kindergarten Waldsteige



KINDERGARTENORDNUNG

vorbehaltlich der aktuellen Betriebsregelungen SARS-CoV2

Für die Arbeit im Kindergarten sind die gesetzlichen Bestimmungen und die folgende Kindergartenordnung maßgebend:

§ 1 **Aufgaben**

Der Kindergarten hat die Aufgabe, die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zu fördern, die Erziehung und Bildung des Kindes in der Familie zu unterstützen und zu ergänzen und zur besseren Vereinbarkeit von Erwerbstätigkeit und Kindererziehung beizutragen. Diese Aufgaben umfassen die Erziehung, Bildung und Betreuung nach § 22 Abs. 3 SGB VIII zur Förderung seiner Gesamtentwicklung.

Um den Bildungs-, Betreuungs- und den Erziehungsauftrag des Kindergartens erfüllen zu können, orientieren sich die Mitarbeiter/innen an den durch Aus- und Fortbildung vermittelten wissenschaftlichen Erkenntnissen der Kleinkindpsychologie und –pädagogik, am Orientierungsplan für Bildung und Erziehung sowie an ihren Erfahrungen in der praktischen Kindergartenarbeit.

Die Kinder lernen dort frühzeitig den gruppenbezogenen Umgang miteinander und werden zu partnerschaftlichem Verhalten angeleitet. Die Erziehung im Kindergarten nimmt auf die durch Herkunft der Kinder bedingten unterschiedlichen sozialen, weltanschaulichen und religiösen Gegebenheiten Rücksicht.

Die Einrichtung wird privatrechtlich betrieben. Für die Nutzung wird ein privatrechtliches Entgelt erhoben (§ 6).

§ 2 **Aufnahme**

1. In den Kindergarten werden Kinder im Alter ab drei Jahren bis zum Schuleintritt aufgenommen. Eltern, deren Kind vom Besuch der Grundschule zurückgestellt ist, werden von der Bezugserzieherin und der Kooperationslehrkraft individuell über Alternativen zum Grundschulbesuch beraten.
2. Im Kindergarten werden zwei Betreuungsformen angeboten:
 - a. **Die Betreuung im Rahmen verlängerter Vormittags-Öffnungszeit:**
Bei dieser Betreuungsform werden die Kinder von Montag bis Freitag von 07:30 Uhr bis 13:30 Uhr betreut. Ab 12:45 Uhr findet in einer Spätgruppe ein zweites gemeinsames Vesper statt. Bei Inanspruchnahme der verlängerten Vormittags-Öffnungszeit ist der Besuch des Kindergartens am Nachmittag ausgeschlossen.

b. Die Ganztagsbetreuung:

Bei dieser Betreuungsform werden die Kinder von Montag bis Donnerstag durchgängig von 07:30 Uhr bis 15:00 Uhr, am Freitag von 07:30 Uhr bis 13:30 Uhr, betreut. Das gemeinsame Mittagessen wird direkt zwischen einem durch die Einrichtung ausgewählten Anbieter und den Sorgeberechtigten organisiert und sichergestellt.

3. Kinder, die auf Grund ihrer Behinderung einer zusätzlichen Betreuung bedürfen, werden im Sinne der UN-Behindertenrechtskonvention zusammen mit Kindern ohne Behinderung in Gruppen gemeinsam gefördert, sofern der Hilfebedarf dies zulässt. Dabei wird berücksichtigt, dass sowohl den Bedürfnissen der Kinder mit als auch der Kinder ohne Behinderung Rechnung getragen wird.
4. Über die Aufnahme der Kinder entscheidet im Rahmen der vom Träger erlassenen Aufnahmebestimmungen die Kindergartenleitung.
5. Jedes Kind ist vor der Aufnahme in den Kindergarten ärztlich zu untersuchen. Hierfür muss die Bescheinigung nach Anlage 1 vorgelegt werden. Näheres hierzu regeln die jeweils gültigen Richtlinien der Landesministerien.

Es wird empfohlen, von den nach dem Fünften Buch Sozialgesetzbuch vorgesehenen kostenlosen Früherkennungsuntersuchungen für Kinder von Versicherten Gebrauch zu machen. Maßgebend für die Aufnahme ist je nach Lebensalter des Kindes zum Zeitpunkt der Aufnahme die letzte Früherkennungsuntersuchung (U7a bis U 8).

6. Die Aufnahme des Kindes erfolgt nach Unterzeichnung des Anmeldebogens (Anlage 2) sowie der Vorlage der Bescheinigung über die ärztliche Untersuchung (Anlage 1).
7. Gleichzeitig mit der Bescheinigung über die ärztliche Untersuchung ist ein schriftlicher Nachweis darüber zu erbringen, dass eine ärztliche Beratung in Bezug auf einen vollständigen, altersgemäßen, nach den Empfehlungen der Ständigen Impfkommission ausreichender Impfschutz des Kindes erfolgt ist und die Impfpflicht gegen Masern nach § 20 Abs. 9 des Infektionsschutzgesetzes erfüllt wurde.

§ 3

Abmeldung / Kündigung

1. Die Abmeldung kann nur zum Ende des Monats erfolgen. Sie ist mindestens vier Wochen vorher schriftlich der Kindergartenleitung zu übergeben. Die Frist gilt auch für den Wechsel aus der verlängerten Vormittags-Öffnungszeit in die Ganztagsbetreuung oder umgekehrt.
2. Für Kinder, die in die Schule aufgenommen werden und bis zum Ende des Kindergartenjahres den Kindergarten besuchen, erübrigt sich die schriftliche Abmeldung.
3. Der Träger der Einrichtung kann den Aufnahmevertrag mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende schriftlich kündigen,
 - wenn das Kind den Kindergarten länger als vier Wochen unentschuldigt nicht mehr besucht hat,
 - wenn die Eltern die in dieser Ordnung aufgeführten Pflichten wiederholt nicht beachten,
 - wenn der zu entrichtende Elternbeitrag für zwei aufeinander folgende Monate nicht bezahlt wurde.

§ 4

Besuch des Kindergartens – Öffnungszeiten

1. Das Kindergartenjahr beginnt und endet mit dem Ende der Sommerferien des Kindergartens.
2. Im Interesse des Kindes und der Gruppe soll der Kindergarten regelmäßig besucht werden.
3. Fehlt ein Kind voraussichtlich länger als 3 Tage, ist die Gruppen- oder Kindergartenleitung zu benachrichtigen.
4. Der Kindergarten ist regelmäßig, mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage, der Kindergartenferien, des Faschingsdienstages, zwei pädagogischen Tagen und zwei Putztagen, geöffnet.
 - a) für die Ganztagsbetreuung gilt folgende Öffnungszeit:

Montag bis Donnerstag	07:30 Uhr bis 15:00 Uhr
Freitag	07:30 Uhr bis 13:30 Uhr
 - b) für die Betreuung mit verlängerter Vormittags-Öffnungszeit:

Montag bis Freitag	07:30 Uhr bis 13:30 Uhr.
--------------------	--------------------------
5. Es wird gebeten, die Kinder möglichst bis spätestens 09:00 Uhr, jedoch keinesfalls vor Öffnung der Einrichtung, zu bringen und pünktlich mit Ende der Öffnungszeit abzuholen. Für Kinder in der Eingewöhnungszeit können besondere Absprachen getroffen werden.

Zum Frühstück sollen den Kindern keine Süßigkeiten mitgegeben werden. Bei Inanspruchnahme der verlängerten Öffnungszeit soll den Kindern eine zweite Zwischenmahlzeit mitgegeben werden. Die gemeinsame Mittagsverpflegung im Rahmen der Ganztagsbetreuung wird zwischen einem durch die Leitung ausgewählten externen Anbieter und den Sorgeberechtigten organisiert. Die finanzielle Abwicklung erfolgt unmittelbar zwischen Anbieter und Sorgeberechtigten.

§ 5

Ferien und Schließung des Kindergartens aus besonderem Anlass

1. Die Ferien werden nach Anhörung des Elternbeirates jeweils für ein Jahr festgesetzt und rechtzeitig bekannt gegeben.
2. Muss der Kindergarten oder eine Gruppe aus besonderem Anlass (z. B. wegen Erkrankung oder dienstlicher Verhinderung) geschlossen bleiben, werden die Eltern hiervon rechtzeitig unterrichtet.

Der Träger des Kindergartens ist bemüht, eine über die Dauer von drei Tagen hinausgehende Schließung des Kindergartens oder einer Gruppe zu vermeiden. Dies gilt nicht, wenn der Kindergarten zur Vermeidung übertragbarer Krankheiten geschlossen werden muss.

3. Für den Verlust, die Beschädigung und die Verwechslung der Garderobe und anderer persönlicher Gegenstände des Kindes wird keine Haftung übernommen. Es wird empfohlen, die Sachen mit dem Namen des Kindes zu kennzeichnen.
4. Für Schäden, die ein Kind einem Dritten zufügt, haften unter Umständen die Eltern. Es wird deshalb empfohlen, eine private Haftpflichtversicherung abzuschließen.

§ 8

Regelung in Krankheitsfällen

1. Bei Erkältungskrankheiten, bei Auftreten von Hautausschlägen, Halsschmerzen, Erbrechen, Durchfall oder Fieber sind die Kinder zu Hause zu behalten.
2. Bei Verdacht oder der Erkrankung des Kindes oder eines Familienmitgliedes an einer übertragbaren Krankheit nach dem Infektionsschutzgesetz (z. B. Diphtherie, Masern, Scharlach, Windpocken, Keuchhusten, Mumps, Tuberkulose, Kinderlähmung, Gelbsucht, übertragbare Erkrankungen von Augen, Haut oder Darm) oder bei Auftreten von Ungezieferbefall muss der Leitung sofort Mitteilung gemacht werden, spätestens an dem der Erkrankung folgenden Tag. Der Besuch des Kindergartens ist in jedem dieser Fälle ausgeschlossen.
3. Bevor ein Kind nach einer schweren oder bedrohlichen Erkrankung oder mit gesundheitlichen Einschränkungen (Allergien, Diabetes, Krampfleiden, Dauermedikation etc.) sowie nach Typhus, Cholera u. a. oder nach Scabies (Krätze), Borkenflechte oder wiederholtem Kopflausbefall – auch in der Familie – den Kindergarten wieder besucht, ist eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorzulegen (Anlage 3). Davon unberührt bleibt das Recht der Einrichtung gegenüber den Sorgeberechtigten, die wiederholt kranke Kinder in den Kindergarten schicken, auf ein ärztliches Attest zu bestehen.

§ 9

Aufsicht

1. Während der Öffnungszeiten des Kindergartens sind grundsätzlich die pädagogisch tätigen Mitarbeiter/innen für die ihnen anvertrauten Kinder verantwortlich.
2. Die Aufsichtspflicht des Trägers der Einrichtung beginnt erst mit der Übernahme des Kindes durch die Betreuungskräfte im Kindergarten und endet mit dem nahtlosen Übergang der Kinder in den Aufsichtsbereich der Personensorgeberechtigten bzw. mit dem Verlassen der Einrichtung.

Auf dem Weg zum Kindergarten sowie auf dem Heimweg obliegt die Aufsichtspflicht alleine den Erziehungspflichtigen. Sofern hierfür Fahrräder etc. genutzt werden, geschieht dies in ausschließlicher Verantwortung der Eltern. Dem ordnungsgemäßen Übergang in den jeweils anderen Aufsichtspflichtbereich ist besondere Aufmerksamkeit zu widmen. Die Personensorgeberechtigten können durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Träger (Anlage 4) entscheiden, ob das Kind alleine nach Hause gehen darf.

3. Eltern, die nicht damit einverstanden sind, dass ihr Kind an Ausflügen, Spaziergängen oder sonstigen Aktivitäten der Einrichtung teilnimmt, haben dies der Leitung bei Aufnahme des Kindes in den Kindergarten schriftlich zu erklären.
Bei Veranstaltungen der Einrichtung - Familienausflug, Laternenfest, Sommerfest u. ä. - liegt die Aufsichtspflicht nicht bei den Mitarbeiterinnen des Kindergartens, sondern bei den Personensorgeberechtigten oder den von ihnen Beauftragten.

§ 10 **Elternbeirat**

1. Die Eltern werden durch einen jährlich zu wählenden Elternbeirat an der Arbeit des Kindergartens beteiligt (sh. hierzu die Richtlinien über die Bildung und die Aufgaben der Elternbeiräte nach § 5 des Kindertagesbetreuungsgesetzes).
2. Es wird begrüßt, wenn Mütter und Väter nach Absprache mit der Kindergartenleitung die Möglichkeit wahrnehmen, stundenweise am Tagesablauf im Kindergarten teilzunehmen und diesen mitzerleben.

§ 11 **Schutzauftrag der Einrichtung**

Kindertageseinrichtungen besitzen nach § 8a des Achten Sozialgesetzbuch einen besonderen Schutzauftrag bei Anhaltspunkten für eine Kindswohlgefährdung gegenüber den betreuten Kindern. Dies betrifft insbesondere Vernachlässigung, psychische und körperliche Misshandlung oder sexuellen Missbrauch. Der Träger der Einrichtung hat dabei sicherzustellen, dass die pädagogischen Fachkräfte den Schutzauftrag in entsprechender Weise wahrnehmen und bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos andere Fachkräfte mit einbeziehen.

Sofern in der Einrichtung gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes bekannt werden, sind – soweit der wirksame Schutz nicht in Frage gestellt wird – die Personensorgeberechtigten und das Kind bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos einzubeziehen.

Insbesondere besteht die Verpflichtung, dass die pädagogischen Fachkräfte bei den Personensorgeberechtigten oder Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten. Gleichzeitig besteht eine Informationspflicht gegenüber dem Jugendamt, falls angenommene Hilfen nicht ausreichend erscheinen, um die festgestellte Gefährdung abzuwenden.

§ 12 **Inkrafttreten**

Diese Benutzungsordnung tritt am 01. September 2020 in Kraft. Alle bisher erlassenen Benutzungsordnungen verlieren ab diesem Zeitpunkt ihre Gültigkeit.